

Dezember 2020

Ausgabe 12

TAXtuell



Investitionsprämie

Beantragung bis 28.2.2021

Gewinnfreibetrag

Nicht-Versteuerung von bis zu 13% des Gewinns

WiEReG

Was ist das?



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Stefan Wiesinger, LLM, StB

Vorwort

Auch wenn die COVID-Pandemie, gerade jetzt im Zusammenhang mit dem 2. Lockdown, wohl auch in Ihrem Betrieb ein aktuelles Thema ist, haben wir uns in dieser TAXtuell-Ausgabe bewusst dafür entschieden inhaltlich keine „klassischen“ COVID-Themen zu setzen. Dies aus zwei Gründen: Zum Einen sind unseres Erachtens die Hilfsmaßnahmen während des 2. Lockdowns, insbesondere der Umsatzersatz, tatsächlich eine schnelle und unbürokratische Hilfe (welche nicht zu umfangreich zu erklären sind). Auch die Abarbeitung der COVID-Kurzarbeit ist nunmehr „eingespielt“, sodass sich insgesamt weniger offene „COVID-Themen“ ergeben, zum Anderen – und das ist der Hauptgrund – möchten wir in die Zukunft blicken und zur Normalität zurückkehren. Wir haben gute Hoffnung, dass die COVID-Pandemie (hoffentlich bald) im Jahr 2021 überwunden werden kann, deshalb möchten wir zum Ende des Jahres bereits einen positiven, COVID-freien, Ausblick liefern.

Aufgrund der großen Nachfrage und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass diese Förderung wegen ihrer „echten“ Steuerfreiheit (= keine steuerliche Kürzung der Aufwendungen) hochinteressant ist, möchten wir Ihnen im Rahmen dieser TAXtuell-Ausgabe schwerpunktmäßig die Investitionsprämie vorstellen. Mit der Antragstellung für diese Prämie haben Sie bis zum 28.2.2021 Zeit!

Ein „Klassiker“ zum Jahresende ist der Gewinnfreibetrag. Alle Einzelunternehmer (dazu zählen auch nicht pauschalierte Geschäftsführer) und Mitunternehmerschaften welche einen Jahresgewinn von über EUR 30.000,-- erwarten, können mit gewissen Investitionen bis spätestens 31.12.2020 ihre Steuerbelastung 2020 echt minimieren – vgl. Sie dazu das kurze Beispiel in dieser TAXtuell-Ausgabe.

Weiters wollen wir Ihnen auf einer der nächsten Seiten in aller Kürze erläutern, was sich hinter dem sperrigen Kürzel „WiEReG“ verbirgt. Insbesondere aufgrund der hohen Strafandrohungen bei Verstößen gegen das WiEReG sind korrekte WiEReG-Meldungen unerlässlich.

Auf der letzten Seite wollen wir Ihnen unser ständig wachsendes Team mit aktuellen Fotos vorstellen, damit Sie Gesichter zu Ihren AnsprechpartnerInnen haben. Mehr als noch in den letzten Jahren möchten wir uns in diesem Jahr bei unserem ausgezeichneten Team für die in weiten Zügen sensationelle Arbeit für unser Unternehmen im vergangenen Jahr bedanken. Wir sind sehr stolz auf Euch und auf das, was Ihr in diesem außergewöhnlichen Jahr für unsere Kanzlei geleistet habt.

Abschließend möchten wir uns selbstverständlich auch bei Ihnen für die sehr, sehr gute und (nahezu ausschließlich) ausgesprochen freundliche Zusammenarbeit im Jahr 2020, welches uns allen in Erinnerung bleiben wird, bedanken. Wir hoffen, dass Sie uns gerade heuer in diesen turbulenten Zeiten als kompetenten, verlässlichen und umsichtigen Partner in all Ihren steuer- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen haben.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein gutes, gesundes und zufriedenes Jahr 2021.


Ihr Klaus Gstöttner

Hinweis:

Vom 24.12.2020 bis zum 3.1.2021 bleibt unsere Kanzlei aufgrund unseres Betriebsurlaubes geschlossen.

Investitionsprämie



Im Rahmen dieser Klienteninformation möchten wir Sie nachfolgend schwerpunktmäßig über die Investitionsprämie informieren. Die Richtlinie zur Investitionsprämie kann über obenstehenden QR-Code abgerufen werden.

Förderfähige Unternehmen	Unternehmen gem. § 1 UGB mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich, unabhängig von Rechtsform und Größe . Die Art der Rechnungslegung ist ebenso nicht relevant (das heißt: Sowohl für bilanzierende Unternehmen als auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sowie pauschalisierte Unternehmen möglich).
Förderfähige Investitionen	Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen (sowohl materielle als auch immaterielle Vermögensgegenstände). Die Richtlinie spricht von „Neuinvestitionen“. Gemeint ist damit, dass die Investitionen erstmalig im Unternehmen (bzw. Konzern) aktiviert werden müssen. Es kann sich aber auch um gebrauchte Wirtschaftsgüter handeln.
Nicht förderfähige Investitionen	› Erwerb unbebauter Grundstücke › Zum Erwerb von Gebäuden siehe unten „Sonderfall Gebäude“ › Finanzanlagen › Unternehmensübernahmen und Erwerb von Beteiligungen › Aktivierte Eigenleistungen › Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Privatanteile von unternehmerischen Investitionen › Leasingfinanzierte Investitionen, die nicht im Unternehmen aktivierbar sind › Die auf die Investition entfallende Umsatzsteuer. Diese ist nur dann förderbar, wenn sie nicht abzugsfähig ist, das heißt: Bei fehlender Vorsteuerabzugsberechtigung › Klimaschädliche Investitionen: Die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Dazu zählen unter Anderem: › PKW, LKW, Schiffe und Luftfahrzeuge, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden (ausgenommen davon sind Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge mit Anschaffungskosten bis EUR 70.000,--)
Sonderfall Gebäude	Förderfähig: › Die Errichtung von Betriebsgebäuden bzw. Gebäudeteilen. › Der Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen (bspw. Geschäftslokalen) bei Direkterwerb von Befugten im Sinne der GewO (das heißt: Bauträgern) › die Sanierung oder Instandsetzung eines bestehenden Gebäudes (Wohn- oder Betriebsgebäude), soweit aktivierungspflichtige Aufwendungen vorliegen Nicht förderfähig: › Der Erwerb von Gebäuden von Nicht-Bauträgern (bspw. Unternehmer A erwirbt ein Bürogebäude von Unternehmer B, der dieses vor einem Jahr errichtet hat) › der Erwerb, der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind
Grenzen für förderfähige Investitionen	› Minimum: EUR 5.000,-- netto pro Antrag › Maximum: EUR 5.000.000,-- netto pro Unternehmen bzw. Konzern

Zeitraum, in welchem die Investitionen getätigt werden können	Die Investitionen müssen im Zeitraum von 1.8.2020 bis 28.2.2021 getätigt werden oder, wie es in der Förderrichtlinie ausgedrückt wird, es müssen „erste Maßnahmen“ im Zusammenhang mit den förderfähigen Investitionen gesetzt werden. Erste Maßnahmen im Sinne der Richtlinie sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Nicht zu den ersten Maßnahmen zählen: Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche. Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition haben bis längstens 28.2.2022 zu erfolgen. Wenn das Investitionsvolumen größer als 20 Mio. Euro (exkl. Umsatzsteuer) ist, hat die Inbetriebnahme und Bezahlung bis längstens 29.2.2024 zu erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.
Art der Förderung	Gewährung einer steuerfreien Investitionsprämie in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses .
Höhe der Prämie	Grundsatz: 7% der förderfähigen Kosten 14% der förderfähigen Kosten dann, wenn die Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung bzw. Gesundheit/Life-Science stehen, wie bspw. ➤ Digitalisierung: künstliche Intelligenz, Cloud Computing, Big Data, Geschäftsmodelle (bspw. Verbesserungen durch digitale Anwendungen), IT-Security, E-Commerce,... ➤ Ökologisierung: Elektrofahrzeuge (für PKW der Klasse M1 dann, wenn der Bruttolistenpreis des Basismodells unter EUR 60.000,-- liegt), Klimaschutz, Rohstoffmanagement, Energieeinsparung (bspw. Wasser, Wärme), Abfallwirtschaft, Gebäudesanierung,... ➤ Gesundheit/Life-Science: Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten, ...
Fördergeber	Die Gewährung und Auszahlung dieser Prämie erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) im Namen und auf Rechnung des Bundes.
Form der Antragstellung	Antragstellung elektronisch unter www.foerdermanager.aws.at (seit 1.9.2020 möglich). Der Antrag kann zeitlich nach der Investition erfolgen.
Abrechnung der Förderung	➤ Der Förderwerber muss dem AWS spätestens drei Monate ab Inbetriebnahme und Zahlung der Investition eine Abrechnung über die Investition vorlegen. ➤ Je Förderzusage ist nur eine einzige Endabrechnung möglich. ➤ Auf Verlangen sind dem AWS zudem Rechnungen, Jahresabschlüsse und Anlagenverzeichnisse vorzulegen. ➤ Bei Unterschreiten der Investitionskosten gegenüber dem in der Förderzusage festgelegten Betrag reduziert sich der Umfang der Förderung aliquot. Eine Erhöhung der Förderung bei Überschreiten ist nicht möglich. ➤ Ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000,-- ist die Abrechnung zusätzlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.
Sperrfrist = Behaltefrist von drei Jahren	Während dieses Zeitraums müssen die durch die Investitionsprämie geförderten Vermögenswerte in einer österreichischen Betriebsstätte belassen werden (das heißt: Kein Verkauf, keine Verwendung außerhalb der österreichischen Betriebsstätte, keine Überführung in eine ausländische Betriebsstätte). Die Frist beginnt unmittelbar nach Abschluss der Investition, für welche die Förderung beantragt wurde, zu laufen. Im Falle von Gebrechen oder höherer Gewalt wird die Sperrfrist nicht verletzt, sofern eine entsprechende Ersatzinvestition getätigt und insgesamt die Sperrfrist eingehalten wird.

Gewinnfreibetrag

Allen **Einzelunternehmern mit betrieblichen Einkünften und Mitunternehmerschaften** (somit keinen GmbHS, nicht für Vermietungen und auch nicht für pauschalierte Geschäftsführer) steht der sogenannte Gewinnfreibetrag zu, wobei dieser bis zu 13 % des Gewinnes pro Jahr (bis EUR 175.000,-- Gewinn; danach Einschleifregelung) beträgt.

Der Gewinnfreibetrag wirkt bei Ausnutzung wie eine Betriebsausgabe und wird von den zu versteuernden Einkünften abgezogen. **Das heißt: Sie haben die Möglichkeit bis zu 13% Ihres Gewinnes nicht versteuern zu müssen**, vgl. Sie dazu die untenstehende Illustration.

Für Gewinne bis zu EUR 30.000,-- steht den betreffenden Steuerpflichtigen automatisch ein sog. Grundfreibetrag von bis zu EUR 3.900,-- zu. Für Gewinne über EUR 30.000,-- steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender investitionsbedingter Gewinnfreibetrag zu, sofern der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat.

Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht (bspw. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung). Ausgeschlossen sind Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW und Software. Darüber hinaus können bestimmte Wertpapiere (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung anerkannt sind) für die Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden.

Zu beachten ist, dass diese Wertpapiere ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre im Betriebsvermögen Ihres Unternehmens gehalten werden müssen. Weiters müssen die begünstigten Wertpapiere bis spätestens 31.12.2020 auf Ihrem Depot liegen.

Beispiel Gewinnfreibetrag

Ohne investiven Gewinnfreibetrag		Mit investiven Gewinnfreibetrag	
Ergebnis laut Jahresabschluss	100,0	Ergebnis laut Jahresabschluss	100,0
abzüglich Grundfreibetrag	-3,9	abzüglich Grundfreibetrag	-3,9
abzüglich investiver GFB	-0,0	abzüglich investiver GFB	-9,1
Steuerbemessungsgrundlage	96,1	Steuerbemessungsgrundlage	87,0
Jahreseinkommenssteuer	35,0	Jahreseinkommensteuer	31,1

tatsächliche Steuerersparnis: 3,9 TEUR

WiEReG – was ist das?

Das **WiEReG** (= wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz) **verpflichtet** alle **Gesellschaften**, Stiftungen und Trusts, alle **natürlichen Personen bekannt zu geben, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht**. Von der Meldepflicht sind insbesondere jene Gesellschaften befreit, bei denen alle Gesellschafter natürliche Personen sind.

Zu den Sorgfaltspflichten gem. WiEReG gehört insbesondere die Pflicht, zumindest einmal jährlich die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen (**= jährliche Prüfpflicht**).

Während bis 2020 für die Einsicht in das Register ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf einen konkreten Rechtsträger nachzuweisen war, kann seit 10.1.2020 von jedermann um EUR 3,-- ein öffentlicher Auszug aus dem Register angefordert werden.

Da die **Strafen** für Verstöße gegen die Meldepflichten des WiEReG sehr, sehr hoch sind (je nachdem wie gravierend der Verstoß eingestuft wird, wird dieser mit **Strafen zwischen EUR 10.000,-- bis EUR 200.000,--** geahndet), sind korrekte WiEReG-Meldungen unerlässlich. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Waltraud Achleitner
Personalverrechnung



Evamarie Amon
Buchhaltung, Personalverrechnung



Sonja Aschauer
Personalverrechnung



Sandra Auer
Personalverrechnung



Wolfgang Auer
Buchhaltung



Herta Bauer
Personalverrechnung



Andreas Bauernberger
Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung



Gisela Buchberger
Reinigung



Carolin Ebenhof
Buchhaltung



Mag. Renate Ecklmayr
derzeit in Karenz



Kerstin Fragner, BA MA
steuerliche Beratung, Jahresabschlusserstellung



Sylvia Gaffl
Personalverrechnung



Oleksandra Gapii
Buchhaltung



Alfred Grufeneder
Jahresabschlusserstellung



Sandra Grufeneder
Verwaltung



Carina Gstöttner
Verwaltung



Karoline Gstöttner
Buchhaltung



StB Dr. Klaus Gstöttner
Geschäftsführung, steuerl. Beratung



Herta Gusenbauer
Buchhaltung



Claudia Günther
Verwaltung



Thomas Hackl
Geschäftsführung, steuerl. Beratung, Jahresabschlusserstellung



Mag. Christa Iraschko
derzeit in Karenz



StB Mag. Birgit Kriechbaumer
steuerl. Beratung, Jahresabschlusserstellung



Evelyn Lettner
Buchhaltung, Personalverrechnung



StB Mag. Rainer Moosbauer
Spezialprojekte



Kumrije Musa
Reinigung



StB Mag. Marianne Pachinger
steuerl. Beratung, Jahresabschlusserstellung



Anita Reindl
Buchhaltung



Helga Reindl
Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung



StB Mag. Alois Schweighofer
steuerl. Beratung, Jahresabschlusserstellung



Laura Seiler
Spezialprojekte



StB Stefan Wiesinger, LL.M.
Geschäftsführung, steuerl. Beratung, Jahresabschlusserstellung



Petra Wiesinger
Personalverrechnung



Andrea Willnauer
Jahresabschlusserstellung



Regina Wurzer
Buchhaltung

Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg
Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, OBSCURA GmbH